

I. Allgemeines

Lit: *Eichenhofer* (Hrsg), Bismarck, die Sozialversicherung und deren Zukunft (2000); *Greifeneder*, Privatwirtschaftsverwaltung im Sozialhilfe- und Versorgungsrecht des Landes, JAS 2023, 124; *Hauer*, Gibt es einen Kernbereich des Sozialrechts als Teil der Hoheitsverwaltung? JAS 2023, 1; *Hofmeister*, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich (1981); *Pfeil*, Neuregelung der Mindestsicherung: Sozialhilfe und Ausgleichszulage, DRdA 2021, 3; *Schickmair*, Grundrechtsgeltung in der Privatwirtschaftsverwaltung, JAS 2022, 343; *Schilchegger*, Sozialhilfe und Verfassungsrecht, JAS 2019, 156. Allgemeine Informationen gibt auch der DV (www.sozialversicherung.at).

A. Begriff und Aufgabenstellung des Sozialrechts

Sozialrecht ist nach hA die Summe jener Vorschriften, nach denen Leistungen vom Staat erbracht werden, und zwar in besonderen, einen Menschen betreffenden Lebenslagen, die sozial schützenswert sind.

Jeder Mensch ist im Laufe seines Lebens Situationen ausgesetzt, die Hilfe durch andere erfordern, insb in finanzieller Hinsicht. Die Aufgabe des Sozialrechts ist die staatliche Sicherung (Hilfe) bei Belastungen in bestimmten **Lebenslagen** (zB Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit). Ein zentraler Angelpunkt für sozialrechtliche Regelungen ist etwa die Bedrohung der Existenz in bestimmten Situationen, die es unmöglich machen, den Lebensunterhalt zu bestreiten (zB auf Grund einer körperlichen Behinderung).

Hier greift die **staatliche Vorsorge** ein (im Gegensatz zur individuellen Vorsorge). Der Staat übernimmt es, Sozialleistungen zu organisieren, zu fördern und zu finanzieren. Die „schützenswerten Lebenslagen“ bilden ein dynamisches Feld. Dies belegen die zahlreichen Novellen der SV-Gesetze, die auch den ständigen Wandel der Lebensverhältnisse und der gesellschaftlichen Wertvorstellungen widerspiegeln. So war etwa die Einführung des Pflegegeldes eine Folge der sich ändernden Familienstruktur. Die gesetzlichen Veränderungen versuchen, das Sozialrecht an die gesellschaftliche Realität anzupassen. Hier fließen ganz erheblich politische Wertvorstellungen mit ein (etwa Überlegungen der Umverteilung). Wesentliche Parameter

für die Gesetzgebung sind dabei der **Bedarf** und die zur Disposition stehenden **finanziellen Mittel**.

Eine Überschneidung mit dem **Arbeitsrecht** besteht darin, dass es auch dort sozial motivierte Leistungen gibt (Sozialleistungen). Im Arbeitsrecht geht es dann aber um Leistungen der Arbeitgeber, also privatrechtliche Leistungen, die deshalb nicht in das Sozialrecht fallen, weil es im Sozialrecht um Leistungen des Staates geht. Erbringt also (im weitesten Sinn) der *Staat* eine „Sozialleistung“, befindet man sich im Sozialrecht, während im Arbeitsrecht der Arbeitgeber eine „Sozialleistung“ erbringt (etwa direkte Betriebspensionszusagen nach dem BPG). Es gibt in manchen Bereichen eine enge Verzahnung zwischen Arbeitsrecht und Sozialrecht (zB der Anspruch auf Krankengeld als Leistung der KV im Anschluss an die vom Arbeitgeber geschuldete Entgeltfortzahlung im Krankenstand). Diese Entwicklung wird vielleicht wie im Europäischen Sozialrecht in Zukunft zu einer funktionalen Definition führen (unten XII.).

Die **Bundesverfassung** kennt keinen Kompetenztatbestand „Sozialrecht“. Auch ist keine einheitliche Behörde für die Vollziehung des Sozialrechts zuständig. Selbst das ASGG brachte keine einheitliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten: Die ordentlichen Gerichte als Arbeits- und Sozialgerichte sind nur für einen Teil der sozialrechtlichen Streitigkeiten zuständig (Sozialrechtssachen iSd § 65 ASGG). Auch an anderer Stelle definiert die Rechtsordnung nicht, was unter „Sozialrecht“ zu verstehen ist, weder im nationalen Recht noch im Unionsrecht (welches überhaupt eine eigene Begriffsbildung hat) oder in internationalen Abkommen (zB Übereinkommen Nr 102 der ILO über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit, BGBl 1970/33). Im geltenden BMG ist die ministerielle Zuständigkeit geteilt, indem für die AIV das BMAW und für das Kinderbetreuungsgeld die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt zuständig ist, im Übrigen aber das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz („Sozialministerium“).

Die **Sozialleistung** ist der zentrale Begriff des Sozialrechts: Darunter versteht man staatlich organisierte oder überwachte Hilfe, die für bestimmte Lebenslagen gewährt wird, die aus sozialen Überlegungen heraus als besonders schützenswert angesehen werden. Die Definition folgt somit dem Begriff des Sozialrechts. Anknüpfungspunkt für eine Sozialleistung ist der **Eintritt einer bestimmten Le-**

benslage. Im Wesentlichen sind es zwei Zwecke, für die Sozialleistungen gewährt werden: *Ausgleich und Absicherung* nachteiliger Lebenslagen (zB Arbeitslosigkeit, körperliche Beeinträchtigung) sowie *Förderung* in bestimmten Situationen (zB Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö SHG 1998).

Das Sozialrecht umfasst somit nicht nur Notfälle (ist also nicht bloß *existenzerhaltend* motiviert), sondern intendiert auch fördernde Eingriffe (*qualitätsorientiert*). So wollen manche sozialrechtlichen Vorschriften unterschiedliche Lebenschancen ausgleichen („Umverteilung“). Fehlt eine Anknüpfung an eine konkrete Bedürftigkeit, kann dies im Einzelfall zu Wertungswidersprüchen führen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Leistungsempfänger und Leistungsträger ist das **Leistungsverhältnis**. Das Leistungsverhältnis ist die Rechtsgrundlage für einen möglichen Leistungsanspruch. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den sozialrechtlichen Gesetzen (allenfalls DurchführungsV). Das Leistungsrecht des Sozialrechts regelt somit die zentrale Rechtsfrage, **ob eine bestimmte Person Anspruch auf eine Sozialleistung hat**.

Das geltende Sozialrecht gliedert sich im Wesentlichen in die drei großen Bereiche **SH, Versorgung** und **SV**. Eine Mittelstellung hat die Pflegevorsorge, die steuerfinanziert als Annexleistung zu sozialrechtlichen Renten- und Pensionsleistungen ausbezahlt wird, letztlich aber für die ganze Wohnbevölkerung vorgesehen ist, sodass im letztgenannten Fall sogar eine Nahebeziehung zur SH besteht.

B. Auslegung sozialrechtlicher Normen

Auch für das Sozialrecht gelten die allgemeinen Grundsätze für die Auslegung von Gesetzen (§§ 6 ff ABGB). Die konkrete sozialpolitische Wertung sozialrechtlicher Gesetze ist bei Leistungsstreitigkeiten zu berücksichtigen. Dieser zutr Befund veranlasste den OGH in einzelnen Entscheidungen sv-rechtliche Regelungen in „**sozialer Rechtsanwendung**“ auszulegen (etwa SSV-NF 7/10; DRdA 1992/28, 281 *Ivansits*; krit *Resch*, ZAS 1995, 73 [76f]), wobei Vorsicht geboten ist, da der jeweilige Normzweck entscheidend ist und allein die Zugehörigkeit einer Norm zum Sozialrecht für sich noch keine solche Interpretationsrichtung rechtfertigt. So wird diese Auslegungsmaxime im – doch weitgehend am Steuerrecht angelehnten – Beitragsrecht nicht greifen.

C. Entwicklung des Sozialrechts

Die historischen Wurzeln des Sozialrechts reichen zurück zu den ersten Ansätzen wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen (Stadtkulturen der Antike). Während im Mittelalter vor allem eine im kirchlichen Bereich organisierte Armenpflege dominierte (zB die Spitäler von kirchlichen Orden), gewährten im Spätmittelalter die Handwerkerzünfte und Knappschaften (Zusammenschlüsse selbständiger Bergleute) Unterstützungen in Notlagen und Hinterbliebenenleistungen bei Unfällen. Das Prinzip der Selbstverwaltung der SV-Träger knüpft in gewisser Weise an diese Tradition an. Parallel dazu entwickelte sich ein von Städten organisiertes Armenpflegewesen. Wesentlicher Anlass zur modernen SV waren die Missstände der industriellen Revolution. Ungeachtet erster sozialgesetzgeberischer Akte in England waren für das österreichische System die Bismarckschen SV-Gesetze Vorbild. Markant sind die kaiserliche Botschaft im Jahr 1881 und die anschließende gesetzliche Regelung der KV (1883), UV (1884) und Alters- und Invalidenversicherung (1889) in Deutschland (zur Geschichte mwN *Eichenhofer, Sozialrecht*¹² [2021] 12 ff). Etwas zeitversetzt zog auch die Gesetzgebung in Österreich mit dem Arbeiterunfallversicherungsg (RGBl 1888/1) und dem Arbeiterkrankenversicherungsg (RGBl 1888/33) nach. Die Arbeiter-UV war damals wichtig, da im Zuge der Industrialisierung eine starke gesundheitliche Gefährdung der Arbeiter drohte. Das damals geschaffene Sonderrecht für Bergleute schlägt sich noch im geltenden SV-Recht nieder (durch eine eigene knappschaftliche PV im ASVG). 1906 wurde die PV für Angestellte beschlossen (RGBl 1907/1). Für die Arbeiter gab es in Österreich lange Zeit keine PV. Zwar wurde in den 20er-Jahren eine PV der Arbeiter gesetzlich geregelt (Arbeiterversicherungsg, BGBl 1927/125), das Gesetz enthielt aber eine Wohlstandsklausel, der zufolge die neu geregelte PV der Arbeiter erst einzuführen war, wenn es die wirtschaftliche Lage zuließ. Der Umstand, dass dies der österreichische Gesetzgeber vor 1939 nicht zu Wege gebracht hat, stellt kein Ruhmesblatt in der Geschichte der österreichischen SV dar. Mit 1. 1. 1939 wurde die deutsche RVO übernommen, die auch eine PV für die Arbeiter vorsah. In Kraft gesetzt wurde weiters das deutsche Angestelltenversicherungsg. Beide Gesetze wurden 1945 übergeleitet und erst mit 1. 1. 1956 durch das ASVG ersetzt (BGBl 1955/189). Das ASVG wurde stark an die RVO angelehnt, zT aber auch an das frühere österreichische GSVG 1938

(„BundesG betreffend die gewerbliche Sozialversicherung“), welches sich aber wie seine Vorgängergesetze unübersehbar am Vorbild der ersten deutschen SV-Gesetze orientiert hat. Den Zweig der ALV gibt es seit den 20er-Jahren (G über die Arbeitslosenversicherung, StGBI 1920/153). Im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgte die beinahe lückenlose Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die SV. Auch wurden in der Zweiten Republik neue Sparten der SV eingeführt. Die Insolvenz-Entgeltsicherung wurde 1978 als eigener Zweig der SV geschaffen („5. Versicherungszweig“) und 1993 wurde eine flächendeckende Pflegevorsorge eingeführt (vgl zum BPGG unten X.). Das 2001 beschlossene KBGG bringt eine Neuregelung der Familienleistungen, 2016 ergänzt um einen eigenen Familienzeitbonus für Väter (FamZeitbG). Durch das SV-OG (BGBl I 2018/100) erfolgte eine Neuorganisation der SV samt einer spürbaren Reduktion der Zahl der SV-Träger. Mit BGBl I 2019/41 wurde erstmals ein Sozialhilfe-GrundsatzG geschaffen. Seit Mitte der 90er-Jahre kommt es (in unterschiedlicher Eingriffsintensität) regelmäßig zu Pensionsreformen.

Derzeit besteht das SV-Recht im Wesentlichen aus folgenden wichtigen Gesetzen:

Das Allgemeine SozialversicherungsG (**ASVG**, BGBl 1955/189) regelt vor allem die Versicherung der unselbständig Erwerbstätigen und bestimmter freier DN. Das Gewerbliche SozialversicherungsG (**GSVG**, BGBl 1978/560) und das Bauern-SozialversicherungsG, (**BSVG**, BGBl 1978/559) regeln die SV der Selbständigen, wobei das Organisationsrecht für den gemeinsamen Träger das Selbständigen-SozialversicherungsG (**SVSG**, BGBl I 2018/100) regelt. Wegen seines engen persönlichen Geltungsbereichs hat das Freiberuflichen-SozialversicherungsG (**FSVG**, BGBl 1978/624) eine vergleichsweise geringe praktische Bedeutung. Überlappend regelt das Allgemeine PensionsG (**APG**, BGBl I 2004/142) für alle Bereiche die PV neu. Weiters regelt das Beamten-Kranken- und UnfallversicherungsG (**B-KUVG**, BGBl 1967/200) die KV und UV für VB, Beamte, bestimmte öffentliche Funktionäre sowie seit 1. 1. 2020 für Eisenbahn- und Bergbaubedienstete. In manchen Bundesländern gibt es anstelle einer KV und UV für öffentlich Bedienstete kraft Landesrecht eigene Einrichtungen der Kranken- und Unfallfürsorge (vgl § 2 Abs 1 Z 2 und § 3 Z 2 B-KUVG). Die Pflegevorsorge ist geregelt im **BPGG** (BGBl 1993/110). Zu erwähnen sind weiters das ArbeitslosenversicherungsG (**AIVG**, BGBl 1977/609), das erst 2001 geschaf-

fene KinderbetreuungsgeldG (**KBGG**, BGBl I 2001/103), welches um das FamilienzeitbonusG (**FamZeitbG**, BGBl I 2016/53) ergänzt wurde, das Insolvenz-EntgeltsicherungsG (**IESG**, BGBl 1977/324), diverse internationale und bilaterale Abkommen und seit 1. 1. 1994 die einschlägigen Rechtsakte der EU (vgl dazu unten XII.).

Das Sozialrecht ist bedingt durch die zahllosen Novellen sehr schnelllebig. Daher ist auch das Übergangsrecht (bei langfristigen Sachverhalten wie in der PV aber auch in der AIV) von großer praktischer Bedeutung. Die häufigen Novellen, die zT anlassbezogen erfolgen, führen zu unnötig detailverliebten Regelungen. Mit dem immer rascher werdenden Novellierungstempo leidet die Qualität der Gesetze. Das Einfließen verschiedenster gesetzgeberischer Motive führt nicht selten zu Systembrüchen und Verfahren vor dem VfGH. Wesentlicher Entscheidungsfaktor war für den Gesetzgeber der letzten Jahre die Situation im Bundesbudget. Bedingt durch die enorme gesellschaftspolitische Relevanz der im Sozialrecht verteilten Geldmittel werden rechtliche Themen der SV in ihrer Entscheidungsfindung stark von der öffentlichen Meinung beeinflusst.

D. Berührungspunkte zum Verfassungsrecht

Nach dem **Kompetenztatbestand** des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG sind das SV-Recht und das Pflegegeldwesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Ein weiterer wichtiger Kompetenzartikel ist die Bundesgrundsatz- und Landesausführungsgesetzgebungskompetenz gem Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG (Armenwesen).

Das Sozialrecht und vor allem das Beitrags- und Leistungsrecht der SV weisen viele verfassungsrechtliche Berührungspunkte auf. Als Beispiele seien genannt: Auf vorangehender Beitragsleistung beruhende Ansprüche aus der SV genießen **Eigentumsschutz** gem Art 1 1. ZPMRK (VfSlg 15.129 in Befolgung der zur Notstandshilfe ergangenen E EGMR ÖJZ 1996, 955 *Gaygusuz*). Das Beitragsrecht der SV fällt nach dem EGMR (ÖJZ 1995, 395) unter Art 6 MRK. Zentralen Raum nimmt der **Gleichheitssatz** ein: Gesetzliche Eingriffe in erworbene Rechte sind nur nach Maßgabe einer sehr detaillierten Prüfung am Gleichheitssatz möglich, wichtig ist dies insb für den Gestaltungsspielraum des Übergangsrechts. Die mangelnde Verständlichkeit einer Vorschrift in der NHV führte zu ihrer Aufhebung (VfSlg 12.420), am Gleichheitssatz ist auch die Erstfassung der sogenannten „Werkvertragsregelung“ gescheitert (VfSlg 14.802). Un-

sachlich und daher gleichheitswidrig war auch eine rigorose Deckelung der einem Haushalt zukommenden Leistungen in der Sozialhilfe gleichwohl der Zahl der dort lebenden Kinder (VfSlg 20.359). Die Einführung von Ruhensbestimmungen wurde als gleichheitswidrige Beschränkung der Erwerbsfreiheit angesehen (VfSlg 12.592). Das unterschiedliche Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen erachtete der VfGH als gleichheitswidrig (VfSlg 12.568), woraufhin ein eigenes BVG mit einer sehr langen Übergangsfrist erlassen worden ist (BGBl 1992/832). Die Hauptverbandsreform 2000 wurde wegen Verletzung der Grundelemente der Selbstverwaltung aufgehoben (VfSlg 17.023), während die Neuorganisation mit dem SV-OG im Wesentlichen als verfassungskonform angesehen wurde (ua VfGH 13. 12. 2019, G 67/2019). Die Beschränkung der Mitversicherung in der KV auf heterosexuelle Lebensgefährten wurde wegen Verletzung des Art 14 MRK aufgehoben (VfSlg 17.680).

E. Systematische Einteilung

Das Sozialrecht wird in die Bereiche SV, SH und Versorgung unterteilt. Diese Unterteilung ist sowohl bei der Abgrenzung der drei Bereiche untereinander, als auch bei der Abgrenzung zu sonstigen sozial motivierten Normen (etwa steuerrechtliche Regelungen mit Umverteilungscharakter) unscharf.

F. Sozialhilfe

SH (Armenwesen, Fürsorge) ist zwar Teil des Sozialrechts, fällt aber nicht in den Bereich der SV, weil der Leistungsempfänger vorher **keine Beiträge entrichtet**. Für die Grundsatzgesetzgebung ist der Bund, in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind die Länder zuständig (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG spricht etwas veraltet vom „Armenwesen“). Der Bund hat mit dem **Sozialhilfe-GrundsatzG** (BGBl I 2019/41) nur den Bereich der Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs geregelt (also den Großteil der sog „offenen SH“). Soweit kein grundsatzgesetzlicher Rahmen geregelt wurde, darf gem Art 15 Abs 6 B-VG das Land bis zur Schaffung eines BundesgrundsatzG diese Bereiche der SH frei regeln. Es gibt daher in Österreich in jedem Bundesland eigene SHGe, einerseits in Ausführung des Sozialhilfe-GrundsatzG und andererseits für den Bereich der SH, für den eine grundsatzgesetzliche Regelung fehlt.

In Oö wird die SH in zwei Landesgesetzen geregelt: Ein Oö Sozialhilfe-Ausführungsg (Oö SOHAG) normiert die Ausführungsregelungen für die offene SH, soweit der Bund im Sozialhilfe-GrundsatzG die Grundsätze vorgegeben hat (also die Geld- und Sachleistungen für Lebensunterhalt und Wohnbedarf). Den vom Bund grundsatzgesetzlich nicht geregelten Bereich regelt vor allem das Oö SHG 1998: Hier sind Betreuung und Hilfe, also die Pflege, geregelt, aber auch bestimmte Hilfeleistungen, etwa die Hilfe zur Arbeit, Gewaltschutz, Unterstützung bei Wohnungslosigkeit oder Schuldnerberatung sind normiert.

Die **rechtliche Konstruktion der SH** hängt vom jeweiligen Landesgesetz ab: Auf die laufenden Unterstützungsleistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt besteht idR ein im Verwaltungsverfahren durchsetzbarer Rechtsanspruch (zB § 7 Oö SOHAG). Zuständige Behörde ist idR die Bezirksverwaltungsbehörde, allenfalls ein SH-Verband. Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden bzw eines SH-Verbands ist eine Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich. Ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts kann mittels Revision beim VwGH oder mittels Beschwerde beim VfGH bekämpft werden.

ZT werden SH-Leistungen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht, mit der Folge, dass dem Leistungsempfänger der Rechtsweg im Verwaltungsverfahren verschlossen bleibt, allenfalls aber als Folge der mittelbaren Grundrechtsbindung des Staates Anspruch auf Schadenersatz bestehen kann, wenn die gesetzlichen Entscheidungsvorgaben verletzt werden (zB JBl 1995, 582; ausführlich *Greifeneder*, JAS 2023, 124). Nach § 2 Abs 6 Oö SHG 1998 besteht ein Rechtsanspruch nur, wenn er im G ausdrücklich bestimmt ist, ansonsten erfolgt die Leistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Dagegen werden die Leistungen nach dem Oö SOHAG nur im Rahmen des öffentlichen Rechts erbracht, Leistungen mit Rechtsanspruch müssen aber gem § 3 Abs 1 Oö SOHAG als solche besonders bezeichnet sein, sonst handelt es sich nur um Ermessensleistungen ohne Rechtsanspruch.

Anknüpfungspunkt der SH ist die **Bedürftigkeit**, der potentielle Leistungsempfänger muss also seine Bedürftigkeit nachweisen. So bestimmt etwa § 6 Abs 2 Oö SOHAG (ähnlich betreffend Pflege auch § 7 Oö SHG 1998):

„(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten
Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.“

SH greift nur **subsidiär** ein, Leistungen werden nur insoweit gewährt, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel des Bezugsberechtigten oder durch ihm zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (§ 3 Abs 3 Sozialhilfe-GrundsatzG). Sie ist überdies **individuell**, es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der konkrete Bezugsberechtigte dauerhaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft bereit ist, auch hat er aktive arbeitsmarktbezogene Bemühungen zu erbringen (§ 3 Abs 4 Sozialhilfe-GrundsatzG). Der Bezugsberechtigte muss sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der Notlage bemühen (§ 3 Abs 2 Sozialhilfe-GrundsatzG). Zuständig für die Gewährung der SH ist jenes Bundesland, in dem der Bezugsberechtigte seinen Hauptwohnsitz und seinen tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat (§ 3 Abs 7 Sozialhilfe-GrundsatzG).

Einheitlich ist der Kreis der **Bezugsberechtigten** im § 4 Sozialhilfe-GrundsatzG geregelt: Bezugsberechtigt sind Österreicher und Asylberechtigte sowie in Österreich dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren im Inland aufhalten. Für die nicht erfassten Asylwerber greifen besondere Versorgungsgesetze (dazu unten G.).

In den SH-Gesetzen der Länder sind typischerweise folgende **Leistungsarten** vorgesehen:

Bereits durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sind im Bereich der offenen SH bestimmte Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs vorgegeben (§§ 5 und 6 Sozialhilfe-GrundsatzG).

Weitere Leistungen sind etwa die Hilfe durch Einbeziehung in die KV (zB § 11 Oö SOHAG), Hilfe zur Arbeit (zB § 18 Oö SHG 1998: hier geht es auch um Transitarbeitsverhältnisse, die der SV-Pflicht unterliegen müssen und für die das für vergleichbare Tätigkeiten gebührende Mindestentgelt zu bezahlen ist), Bestattungskosten (zB § 10 Oö SOHAG), einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen (zB § 19 Oö SHG 1998) und die Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung (zB § 10 Oö SOHAG). Auch die Zurverfügungstellung von Einrichtungen bei Gewalt durch Angehörige, im

Fall von Wohnungslosigkeit und bei Schuldenproblemen (zB §§ 20, 21 und 21 a Oö SHG 1998) sind zu erwähnen.

Leistungen im Bereich der Pflege sind etwa die persönliche Hilfe (zB nach § 12 Oö SHG 1998 soziale Hauskrankenpflege, Kurzzeitpflege, Rehabilitation nach einer Anstaltspflege, Dienste durch teilstationäre Einrichtungen zB durch Tages- oder Nachtpflege, Mahlzeitendienste, Maßnahmen zur Unterstützung von Pflegepersonen), Hilfe in stationären Einrichtungen (zB § 15 Oö SHG 1998) und Hilfe zur Pflege (zB § 17 Oö SHG 1998).

In der Praxis ist die Frage wichtig, ob und wie weit zeitlich zurück der SH-Träger die Kosten für erbrachte Leistungen vom Leistungsbezieher selbst (sofern dieser zu Vermögen kommt), von bestimmten nahen Angehörigen oder von Personen, die der Leistungsbezieher (allenfalls auch letztwillig) beschenkt hat, **rückfordern** kann (vgl etwa §§ 47 und 48 Oö SHG bzw §§ 29 ff Oö SOHAG). Nach der Verfassungsbestimmung des § 330 a ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der SH zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig (Verbot des Pflegeregresses).

G. Versorgung

Wesensmerkmal der Versorgung ist, dass ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen besteht. Folgende nicht ganz scharf abgrenzbare Typen der Versorgung sind zu unterscheiden: Erstens der **Sonderopferausgleich** und zweitens **sozialversicherungähnliche Versorgungswerke**.

Zuerst soll auf den Typ **Sonderopferausgleich** eingegangen werden: Für ihn ist typisch, dass keine vorherige Beitragsleistung durch den Leistungsträger erfolgt ist. Der klassische Fall eines Sonderopferausgleichs sind die Leistungen nach dem **Kriegsopferversorgungsg 1957** (KOVG 1957, BGBl 1957/152), zB Beschädigtenrenten für gesundheitliche Schäden im Krieg. Eine besondere Geldleistung für Österreicher, die bspw während des zweiten Weltkriegs Kriegsgefangene der Alliierten waren, regelt das **Kriegsgefangenenentschädigungsg** (KKEG, BGBl I 2000/142). Das **OpferfürsorgeG** gewährt Leistungen für Personenschäden beim Kampf für ein freies Österreich in der Zeit 1933–1945 (BGBl 1947/183).

Das KOVG ist Vorbild für andere Ge, insb das **ImpfschadenG** (BGBl 1973/371) für Schäden durch Pflichtimpfungen sowie durch